

Fußball-Förderverein Spvgg Union Varl
Satzung
(durchgeschriebene Fassung mit Übersicht zur Änderungshistorie)

Lfd. Nr.	Titel	Datum	Ort	Akt
1	Förderverein der Fußballabteilung der Spvgg Union Varl – Satzung	23. Mai 2011	Satzung insgesamt	Errichtung
2	Fußball-Förderverein Spvgg Union Varl – Satzung	5. August 2011	Titel § 1 Abs. 1 S. 2 Schlusserläuterung	geändert geändert geändert
3	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Fußball-Fördervereins Spvgg Union Varl	8. März 2025	§ 1 Überschrift § 1 Abs. 1 § 2: Abs. 4 § 2 Abs. 5, 6 § 4 § 5 Abs. 2 S. 2 § 5 Abs. 3, 4 § 5 Abs. 5, 6 § 6 § 8 Abs. 1, S. 2, 3 § 8 Abs. 3 S. 3 § 8 Abs. 4 S. 2-5 § 8 Abs. 5-8 § 9 Abs. 2 § 9 Abs. 3, 4 § 9 bish. Abs. 3 § 9 Abs. 6 § 9 bish. Abs. 4 § 9 bish. Abs. 5 § 9 Abs. 9-11 § 9 bish. Abs. 6 §§ 10-12 bish. §§ 10, 11 Schlusserläuterung	geändert geändert eingefügt neu nummeriert neu gefasst eingefügt neu gefasst eingefügt neu gefasst gestrichen neu gefasst eingefügt eingefügt geändert eingefügt neu nummeriert und neu gefasst eingefügt neu nummeriert und geändert neu nummeriert und neu gefasst eingefügt neu nummeriert eingefügt neu nummeriert gestrichen

§ 1

Name, Sitz, Registereintrag, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Fußball-Förderverein „Fußball-Förderverein Spvgg Union Varl“. Der Verein hat seinen Sitz in 32369 Rahden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter VR 1112 eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports durch die ideelle und finanzielle Förderung der Fußballabteilung der Spielvereinigung Union Varl e.V. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Spielvereinigung Union Varl e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportstättenerhaltung, Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportlicher und brauchtumspflegender Aktivitäten übernimmt und trägt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, erfüllt.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral; er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus, jede Form von politischem Extremismus, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jede Form von Gewalt.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3

Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (1) genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten, in welchem sich der Antragsteller verpflichtet, für die Dauer seiner Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Während der Dauer seiner Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein ist jedes Mitglied verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitenden usw. Folge zu leisten.“

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (5) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6

Beiträge, Gebühren, Umlagen, Einzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (3) Beiträge, Gebühren und Umlagen werden zum beschlossenen Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend

gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem Kassierer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so können die weiteren Mitglieder des Vorstands für die restliche Amtszeit durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegt zudem die Leitung und Geschäftsführung des Vereins sowie alle inneren Angelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben verantwortlich.
- (5) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es die Lage erfordert oder ein anderes Mitglied Vorstands eine Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch dann, wenn sich die Mitglieder ausnahmsweise zur Telefon- oder Videokonferenz zusammenfinden. Abweichend davon kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren per Textform fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dem Verfahren zustimmt.
- (7) Die Mitglieder haben je eine Stimme. Dies gilt nicht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Art der Zusammenkunft, Verfahren und Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.“

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Fördervereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt; hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung aus. Anträge zur Tagesordnung können von allen Vereinsmitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Sitzungsbeginn über die Behandlung dieser Anträge.
- (4) Mitgliederversammlungen finden in der Regel als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse oder vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen (z. B. zur Leitung der Wahlhandlung).
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (9) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein nicht übertragbares Stimmrecht und eine nicht übertragbare Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden

Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Mitglieder des Vorstands sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

- (10) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind der Vorstand sowie die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach seinem Beschluss, das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrags und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten. Den Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang bei der Geschäftsadresse des Vereins maßgeblich. Für die Stimmabgabe ist die Textform ausreichend, sofern gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet. Über das Ergebnis der Beschlussfassung wird auf der nächsten Mitgliederversammlung informiert, sofern die Beschlussfassung keine vorherige Bekanntgabe erforderlich macht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- a. Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung,
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - c. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
 - d. Entlastung des Gesamtvorstands,
 - e. Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - g. Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen,
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - i. Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks,
 - j. Auflösung oder Fusion des Vereins.
- (12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus seiner Mitte einen neuen Kassenprüfer für drei Jahre. Während seiner Amtszeit darf er nicht dem Vorstand angehören. Auch nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Kassenprüfer bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Die Kassenprüfung soll durch alle, jedoch mindestens durch einen der drei amtierenden Kassenprüfer, erfolgen. Die Kassenprüfer prüfen auf Einladung durch den Kassierer einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Kassenprüfer für die beauftragten Dritten entsprechend.

§ 11

Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, Mitgliedern des Vorstandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.“

§ 13

Auflösung / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 (1) genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 14

Abschlussbestimmung

- (1) Soweit zu dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Unwirksamkeit einer Satzungsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit.
- (3) Für die infolge Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Regelung anzuwenden.

Ende